



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. Oktober 2022

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Kennzeichnung von Wanderwegen S. 621 – Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Altena, der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde S. 622 – Vereinigung der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein S. 623 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 624 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten auf Änderung der Polyester 1-Anlage zum Ersatz des Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen (Bau 625) G 0020/22 S. 624 – Anzeige der Firma Keuco GmbH & Co. KG, Oesestraße 36, 58675 Hemer zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 625

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 626 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 626 und 627 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 627 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 627 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 627 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 627

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 628

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

677. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 10. 2022
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 8. September 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 6.83), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Wald-Wasser-Wiesen-Weges" zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund einen grünen Nadelbaum. Rechts davon ist ein in blauer Farbe gehaltener Wassertropfen zu sehen. Oberhalb des Baumes werden beide Symbole durch einen grünen Pfeil von links nach rechts miteinander verbunden; unterhalb des Baumes durch einen grünen Pfeil von rechts nach links.

(130)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 621

Urkunde

**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Altena,
der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld und
der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde**

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altena, die Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld und die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde – alle Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn – werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Mark“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Mark ist evangelisch-uniert.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altena wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Mark. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Mark. Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altena und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Mark.

§ 4

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Mark ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altena, der Evangelischen Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2022



Az.: 010.11-39N1

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

**679. Vereinigung der Evangelischen
Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 10. 2022
48.03

I. Ausfertigung

Urkunde

**Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und
des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein**

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen und der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein werden nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einem Kirchenkreis vereinigt. Der neu gebildete Kirchenkreis erhält den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein“.

§ 2

Die Pfarrstelle des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Siegen wird zukünftig als Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein geführt.

Die 1. bis 13. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Siegen werden 1. bis 13. Kreispfarrstelle und die 1. bis 8. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein werden 14. bis 21. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein.

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein werden Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein und alphabetisch geordnet. Die Pfarrstellen-Nummerierungen in den Kirchengemeinden bleiben davon unberührt.

§ 3

Mit der Vereinigung verliert der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein (KABl. 2020 I Nr. 88 S. 226) seine Bestandskraft.

§ 4

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein ist Rechtsnachfolger des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen, des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein sowie des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 18. August 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**



Az.: 030.11-N400, 040.11-8450

680. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 10. 2022
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 8. September 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Ziegenhelle-Höhenweges" zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund in schwarzer Farbe den Oberkörper einer mit zwei Hörnern und einer Glocke versehenen Ziege. Über dieser Darstellung ist eine grüne gewellte Linie zu sehen. Unterhalb des Ziegenkopfes ist der in schwarzer Farbe gehaltene Schriftzug "Ziegenhelle-Höhenweg" zu lesen.

(127) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 624

681. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten auf Änderung der Polyester 1-Anlage zum Ersatz des Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen (Bau 625) G 0020/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 10. 2022
900-0897639-0304/IBG-0003-G0020/22-LV

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage durch Ersatz des Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen (Bau 625)

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 15.06.2022 die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395, 287 beantragt.

Der 1. Teilgenehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Den Ersatz des bestehenden 55 m hohen Abgaskamins A-09790 der beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 durch einen neuen 30 m hohen Stahlkamin mit einem Außendurchmesser von 0,71 m.

Folgende weitere Maßnahmen sind mit der o. g. Änderung verbunden:

- die Demontage der Trapezblecheinhausung zwischen den Bühnen +15,5 m und +18,5 m,
- die Demontage der Steigleiter bis zur +11 m Bühne,
- die Errichtung eines Fundamentes für den neuen Abgaskamin,
- die Montage von Stahlbauaussteifungen an der kompletten Bühnenkonstruktion,
- die Demontage des alten Kamins inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage der +28,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage der Stahlbauauskragung auf der +15,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Montage des neuen Abgaskamins A-09790 inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage überschüssiger elektrischer Leitung etc.,
- die Montage neuer Beleuchtung gemäß Anforderungen,
- die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Gerüstbaus und des Korrosionsschutzes.

2. Die Versetzung des vorhandenen Ausgleichsbehälters B-56150 für Wärmeträgeröl von der +23,50 m Bühne auf die +18,5 m Bühne mit anschließendem Rückbau der +23,50 m Bühne.

3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Ableitflächen im Bereich der AwSV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) jeweils aus Edelstahl (d ≥ 2 mm) mit einer umlaufenden Aufkantung von ca. 150 mm Höhe unter den zwei Behältern B-56150 und B-09110 auf der +18,5 m Bühne. Beide Ableitflächen werden mit einer gemeinsamen, nicht absperrbaren Ablaufleitung (legierter Stahl, DN100) ausgeführt, die auftretende Leckagen in die Grube des B-09222 (Bau 625) abführt.

4. Die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträgeröl-Öfen durch

- die vollständige Sanierung des Betons der vorhandenen Grube (Sohle bis Oberkante auf Höhe der Verkehrswege) des Leerlassbehälters B-09222 (Bau 625) nach DAfStb-Richtlinie, insbesondere durch eine fachgerechte Beseitigung aller festgestellten Fehlstellen,
- die zusätzliche Auskleidung der o. g. Grube bis zu einer Höhe zur Erreichung eines Rückhaltevolumens von min. $V=35 \text{ m}^3$ mit einem nichtrostenden Stahl nach DIN10088-2 (Materialdicke mind. 2 mm) gemäß der TRwS 786 (Ausgabe 10/2020) Tabelle 3 lfd.-Nr. 11,

- die Ausstattung des Pumpensumpfes der o. g. Grube mit einer Probenahmeeinrichtung,
 - die Erneuerung der in der Grube vorhandenen Stahlbauten (Treppen/Laufstege),
 - die Auskleidung der Fläche unter den Filtern F-56000/20 (Bau 625) mit einer Edelstahlverblechung und die dortige Installation einer abführenden Rohrleitung in die Grube des B-09222,
 - die Ausstattung des Tiefpunktes der Rückhalte-einrichtung aus Beton der AwSV-Anlage 7 (Bau 626) gemäß TRwS 786 mit einer geeigneten Beschichtung bzw. einer Verblechung, die Installation einer Leckanzeigealarmierung LA+626/2 und die Montage von Gitterlichtrosten als Ersatz zum zurzeit eingebauten Riffelblech.
5. Die Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus drei Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38), 23.8853.17-G 124/74 v. 17.02.1975 (AW-41) und 55.8851.4.1-G 28/92 v. 22.12.1992 (AW-46)), die auf Grundlage einer damals erfolgten Ölfuehrung sowie einer Feuerung von Nebenprodukten aus den Produktionen (Rückständen) festgeschrieben wurden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ...“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die im Rahmen des ersten Teilvorhabens ausschließliche stattfindenden bautechnischen Veränderungen am Kamin A-09790 der BE 9 lediglich die Ableitbedin-

gungen und nicht den Entstehungsprozess der Emissionen (Verbrennung) betreffen. Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen. Die Teilimmissionen der Geräuschabstrahlung aus dem Kamin befinden sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen. Durch die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträgeröfen (siehe 4. Punkt) werden die Anforderungen an den Gewässerschutz gewährleistet. Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung, jedoch nicht störfallrelevant.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Lange-Vidaurre

(764)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 624

682.Anzeige der Firma Keuco GmbH & Co. KG, Oesestraße 36, 58675 Hemer zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.09.2022
900-0164654-0010/IBA-0001-A-111/22-Do-Kc

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Keuco GmbH & Co. KG, Oesestraße 36, 58675 Hemer, hat mit Datum vom 25.08.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage (hier Galvanik) auf Ihrem Grundstück in 58675 Hemer, Oesestraße 36, Gemarkung Becke, Flur 008, Flurstücke 49, 173, 175, 176 und 213 angezeigt.

Im Rahmen des angezeigten Vorhabens werden vier Maßnahmen aufgeführt:

- Maßnahme 1 - Beize: Änderung der Behälter in der Handanlage (Schwefelsäurebeize) in ihrer Aufstellung und Größe.
- Maßnahme 2 - Gefahrstofflagerung: Änderung durch Umpositionierung von drei Gefahrstoffschränken sowie Errichtung eines neuen Gefahrstofflagers.
- Maßnahme 3 - Randabsaugung: Installation von Randabsaugungen als Modernisierungsmaßnahme und Anpassung an den Stand der Technik in der Zinkdruckgussanlage.
- Maßnahme 4 - Gleichrichter: Änderung durch Austausch der Gleichrichter für die Zinkdruckgussanlage und die Entmetallisierung.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG, da durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand unverändert bleibt und hierdurch auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Koch

(198) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 625

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

683. Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Kreis Olpe Olpe, 18.10.2022
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
682 0113 119

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65196 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden beantragte am 22.03.2022 eine Genehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW zur Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Die Fa. ABO Wind AG beabsichtigt Wald in einer Größenordnung von ca. 1,70 ha auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt, Gemarkung Oedingen, roden zu lassen. Das Rodungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingen und grenzt nordöstlich an die Gemeinde Eslohe sowie südöstlich an die Stadt Schmalleben. Östlich gelegen befindet sich die Erhöhung Herrscheid.

Es ist vorgesehen, den aufstehenden Wald zur Vorbereitung der Errichtung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (hier: Zwei Windenergieanlagen) zu roden. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Fläche zu überbauen, ein weiterer Teil wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgeforstet.

Bereits mit Datum vom 16.05.2022 wurde zu diesem Vorhaben eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Gegen-

über dieser UVP-Vorprüfung wurden Mängel behauptet. Um dieser behaupteten Mängelhaftigkeit zu begegnen wurde die UVP-Vorprüfung vorsorglich wiederholt und ausgeweitet.

Die erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach 17.2.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum
Kreisdirektor

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 626

684. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0360 5468 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0360 5468 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 1. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 74/22

Bochum, 13. 10. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 626

685. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE29 4305 0001 0319 1762 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0319 1762 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 1. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 75/22

Bochum, 13. 10. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

686. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 6. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0302 3841 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0302 3841 10 wird für kraftlos erklärt.

Sch 43/22

Bochum, 10. 10. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

687. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 23. 6. 2022 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0301 1516 43 und DE40 4305 0001 0301 5282 38 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0301 1516 43 und DE40 4305 0001 0301 5282 38 werden für kraftlos erklärt.

C 44/22

Bochum, 10. 10. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

688. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 054 760 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 10. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

689. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 146 852 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 10. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

690. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausstellte Sparkassenbuch Nr. 3 512 004 346 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14.01.2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 10. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

691. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 301 147 690, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 14. 10. 2022

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 627

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Wandergemeinschaft Jung und Alt Bochum 1973 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum im Vereinsregister unter VR 2345, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind:

Eva Skrypzak, Hildegardstraße 31, 44809 Bochum
Ingrid Braun, Holzstraße 57a, 44869 Bochum

(38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Pomoc Za Samu Pomoc e. V.“ mit Sitz in Bergkamen, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10338, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Marica Hascha, Meisenstr. 20, 59192 Bergkamen

(35)

Auflösung eines Vereins

Die „Evangelische Akademie Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 234, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Volker Horstmeier, Alter Soestweg 9, 59821 Arnsberg
Margit Scholz, Grafenstr. 91, 59821 Arnsberg
Jutta von Auenmüller, Promenade 5, 59821 Arnsberg

(38)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>